



Aktueller Begriff - Europa

Der Europäische Auswärtige Dienst

Am 26. April 2010 erzielten die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) eine **politische Einigung** über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD). Der EAD soll als **diplomatischer Dienst der EU** den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik bei der Erfüllung seines Auftrags unterstützen und die **Kohärenz und Effizienz des Außenhandelns der EU** erhöhen. Rechtsgrundlage für die Errichtung ist Art. 27 Abs. 3 des Vertrags über die EU in der Fassung des Vertrags von Lissabon.

Dem Vorschlag zufolge soll der EAD als eine von der Europäischen Kommission (Kommission) und vom Generalsekretariat des Rates **funktional unabhängige Einrichtung** der EU verankert werden. Er soll dem **Hohen Vertreter** unterstehen und ihn bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und bei der Wahrnehmung seiner Ämter als Präsident des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) und als Vizepräsident der Kommission **unterstützen**. Um die **Kohärenz** zwischen den einzelnen Bereichen des **auswärtigen Handelns** der Union sicherzustellen, soll der EAD mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretariat des Rates und den Dienststellen der Kommission zusammenarbeiten.

Strukturell zusammensetzen soll sich der EAD aus einer **Zentralverwaltung** sowie den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen. Der Vorschlag sieht vor, dass die Verwaltung einem **Exekutiv-Generalsekretär** obliegt, der alle erforderlichen Maßnahmen für das Funktionieren des Dienstes, einschließlich der administrativen

und budgetären Verwaltung trifft. Er soll dem Hohen Vertreter unterstellt und von zwei Stellvertretenden Generalsekretären unterstützt werden. Geplant ist eine Untergliederung der Zentralverwaltung in **Generaldirektionen**, darunter mehrere mit geografischen Ressorts für alle Länder und Regionen der Welt sowie eine Generaldirektion für Verwaltung, Personal, Haushalt, Sicherheit und Kommunikations- und Informationssysteme. Die bisher beim Generalsekretariat des Rates angesiedelte Direktion Krisenbewältigung und Planung, der Stab für die Planung und Durchführung ziviler Operationen, der Militärstab und das Lagezentrum der EU sollen vollständig in den EAD integriert werden. Dies gilt auch für die bisher bei der Kommission verankerten Generaldirektionen „Auswärtige Beziehungen“ und „Entwicklung“. Geplant ist darüber hinaus eine Abteilung für strategische Politikplanung, eine Rechtsabteilung sowie Abteilungen für interinstitutionelle Beziehungen, Information und öffentliche Diplomatie, interne Prüfung und Inspektion sowie Schutz personenbezogener Daten.

Die **Delegationen der EU** sollen unter der Verantwortung von **Delegationsleitern** in den

Nr. 07/10 (12. Mai 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

EAD integriert werden. Die Leiter sollen Weisungen des Hohen Vertreters erhalten und für die Gesamtleitung der Delegationsarbeit sowie für die Gewährleistung der Koordination des gesamten Handelns der Union rechenschaftspflichtig sein. Im Einklang mit Art. 221 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) kann auch die Kommission Weisungen erteilen. Die Delegationen sollen die diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten bei ihren diplomatischen Beziehungen und bei der Gewährung von konsularischem Schutz für Unionsbürger in Drittstaaten unterstützen.

Im Rahmen der **Verwaltung der EU-Programme für die Zusammenarbeit mit Drittländern** soll der Hohe Vertreter strategische Handlungsempfehlungen formulieren. Der EAD soll zum Programmplanungs- und Verwaltungszyklus für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, den Europäischen Entwicklungsfonds, das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte, das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument, das Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern, das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und das Instrument für Stabilität beitragen. Er soll insbesondere die Kommissionsbeschlüsse zu den strategischen, mehrjährigen Maßnahmen innerhalb eines Programmzyklus vorbereiten.

Das **Personal** des EAD soll Mitarbeiter aus dem Generalsekretariat des Rates, der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste umfassen. Letzteres soll zumindest **ein Drittel** des Personals stellen. Der Hohe Vertreter soll die Anstellungsbefugnisse wahrnehmen und die Auswahlverfahren festlegen, die im Wege eines transparenten Verfahrens nach Leistungs-

gesichtspunkten erfolgen und der adäquaten Präsenz von Staatsangehörigen aus allen EU-Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollen. Für das Personal sollen das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU gelten.

Der EAD soll über einen **eigenen Einzelplan im Haushaltsplan der EU** verfügen. Der Hohe Vertreter soll als Anweisungsbefugter handeln und die internen Regeln für die Verwaltung der entsprechenden Haushaltslinien beschließen. Für die Implementierung der für das Krisenmanagement relevanten Mittel, wie der GASP-Haushalt, soll auch künftig die Kommission zuständig sein, allerdings unter der Aufsicht des Hohen Vertreters. Der EAD soll den Verfahren der Entlastung gemäß Art. 319 AEUV und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der EU-Haushaltsordnung unterliegen. Die Erwägungsgründe des Beschlussentwurfs betonen das Ziel der **Haushaltsneutralität** und **Kosteneffizienz** bei der Errichtung des EAD.

Voraussetzung für die förmliche Annahme des Beschlussvorschlags ist die vorherige **Anhörung des Europäischen Parlaments (EP)** sowie die **Zustimmung der Kommission**. Die erforderlichen Änderungen der Haushaltsordnung und des Personalstatuts werden derzeit behandelt. Das EP hat die Beratungen zur Ausarbeitung einer Stellungnahme angenommen. Für den **2. Juni 2010** plant der Auswärtige Ausschuss des EP (AFET) eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern der nationalen Parlamente.

Der Hohe Vertreter soll dem Rat spätestens Ende **2011** einen ersten Sachstandsbericht über die Arbeitsweise des EAD vorlegen. Für spätestens Ende **2013** ist eine Überprüfung des Beschlusses durch den Rat auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen geplant.

Quelle:

Rat der Europäischen Union, Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes - Kompromisstext des Vorsitzes, 23. April 2010, Ratsdok. 8724/1/10 REV.